

3. Gesetz über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden (Beitragsgesetz) (08/GE 8/117)

Eintreten

Präsidentin: Den Kommissionsbericht zu diesem Geschäft haben Sie vorgängig erhalten. Für die Tribünenbesucher liegen Kopien auf.

(Schriftliche, nicht vorgelesene Ausführungen)

Zusammensetzung der Kommission: Dr. Christoph Tobler, Arbon (Präsident); Dr. Urs-Peter Beerli, Märstetten; David Blatter, Kreuzlingen; Anita Dähler, Mammern; Dr. Hansjörg Lang, Mammern; Christian Lohr, Kreuzlingen; Urs Martin, Oberaach; Richard Nägeli, Frauenfeld; Richard Peter, Balterswil; Ernst Ritzi, Sulgen; Annelies Rohrer, Amriswil; Turi Schallenberg, Bürglen; Daniel Vetterli, Rheinklingen; Andreas Wirth, Frauenfeld; Vico Zahnd, Münchwilen.

Vertreter des Departementes: Regierungsrätin Monika Knill, Chefin DEK; Marcel Volkart, lic. iur., Leiter Rechtsdienst, Generalsekretariat DEK; Martin Schläpfer, Leiter Finanzen, Amt für Volksschule; Peter Töngi, Abteilung Finanzen, Amt für Volksschule (Protokollführung); Andres Ulmann, Abteilung Finanzen, Amt für Volksschule (Protokollführung); Sylvie Zeller, Abteilung Finanzen, Amt für Volksschule (Protokollführung).

Die Kommission zur Vorberatung des Gesetzes über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden (Beitragsgesetz) behandelte die Vorlage in acht Sitzungen und dankt den Vertretern des Departementes für Erziehung und Kultur (DEK) für die Begleitung der Verhandlungen und insbesondere für die zahlreichen immer wieder aktualisierten Berechnungen, die uns als wesentliche Entscheidungsgrundlagen dienten.

Die vorberatende Kommission hat sich im Rahmen des Eintretens vor Beginn der Beratungen sehr eingehend über das System der Mitfinanzierung der Schulgemeinden durch den Kanton gemäss heute geltendem Beitragsgesetz sowie gemäss der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Revision orientieren lassen. Ohne Verständnis der Funktionsweise können die Auswirkungen von Veränderungen am relativ komplexen Räderwerk der Schulfinanzierung nicht seriös beurteilt werden. Wichtig war deshalb, dass sich die Kommission die Auswirkungen der getroffenen Entscheide jeweils umgehend berechnen liess.

Die vorberatende Kommission

- ist einstimmig auf die Vorlage eingetreten;
- hat an der Vorlage des Regierungsrates verschiedene materielle Änderungen vorgenommen;
- hat mit diesen Änderungen die Netto-Beitragsleistungen des Kantons an die Schulgemeinden von 52,637 Millionen auf 64,455 Millionen Franken erhöht (Modellrech-

- nung basierend auf den Zahlen für das Jahr 2008 / Beitragsjahr 2009);
- hat die vorliegende Fassung in der Schlussabstimmung mit 14:1 Stimmen genehmigt.

Übersicht über die finanziellen Auswirkungen der Gesetzesrevision

Beitragsjahr (Basis Rechnung Vorjahr)	Total Schüler (KG, PS, OS)	Netto-Beiträge Kanton		
		Gemäss gelten- dem Gesetz	Gemäss Vorlage Regierungsrat	Gemäss Fassung Kommission
2006 (2005)	31'971	70'447'000		
2007 (2006)	31'042	59'627'000		
2008 (2007)	30'419	35'150'000	53'680'000	
2009 (2008)	30'333	36'821'000	52'637'000	64'455'000
2010 (2009)	29'953			60'178'000
2011 (2010)	29'447			60'582'000
2012 (2011)	28'653			60'942'000
2013 (2012)	27'984			56'090'000

Die Entwicklung der Beiträge des Kantons ist im Wesentlichen abhängig von der Entwicklung der Schülerzahl (rückläufige Schülerzahl = Entlastung des Kantons, und umgekehrt) und der Entwicklung der Steuerkraft (steigende Steuerkraft = Entlastung des Kantons, und umgekehrt). Diese beiden Einflussfaktoren führten in den vergangenen Jahren kumuliert zu einem Rückgang der Kantonsbeiträge. Dazu spielen Veränderungen in den Rahmenbedingungen hinein. In den vorausberechneten Zahlen berücksichtigt sind die bereits beschlossenen Änderungen (Englisch auf Primarstufe, Blockzeiten, Erhöhung Besoldungsnebenkosten).

Nicht enthalten in diesen Zahlen sind die von der Kommission beschlossenen höheren Beiträge des Kantons an die Musikschulen (ca. 1,5 Millionen Franken pro Jahr), die ausserhalb dieses Beitragssystems laufen, sowie allfällige weitere Mehrkosten im Rahmen von punktuellen Anpassungen von Faktoren (zum Beispiel Sockelpensum Schulleitungen).

Ziel der Revision

Das heute geltende Finanzierungssystem der Schulgemeinden wurde per 1. Januar 2002 in Kraft gesetzt. Anfänglich bereitete die Umstellung auf das völlig neue System auf der Grundlage von Schülerpauschalen einige Schwierigkeiten, die mittlerweile überwunden sind. Die damaligen Zielsetzungen wurden weitgehend erreicht. Die Umsetzung des Systems wird jedoch als kompliziert und aufwendig empfunden. Zudem wirken sich einige neue Entwicklungen in der Schullandschaft auf nicht mehr befriedigende Weise aus. So haben die rückläufigen Schülerzahlen, gepaart mit der steigenden Steuerkraft, zu einer übermässigen Entlastung des Kantons geführt. Mit einer generellen Überarbeitung des Systems sollen diese Mängel behoben werden, ohne dass eine grundsätzliche Veränderung des Finanzierungssystems, das sich nach bald acht Jahren nun eingespielt hat, vorzunehmen wäre. Angestrebt wird insbesondere eine konsequentere Pauschalierung der Beiträge. Gleichzeitig sollen die Rahmenbedingungen für die Finanzierung und das anzubietende Grundangebot an sonderpädagogischen Massnahmen unter Berück-

sichtigung der mit der NFA auf den 1. Januar 2008 eingetretenen Veränderungen neu geregelt werden. Schliesslich sollen insgesamt die Schulgemeinden insoweit entlastet werden, als der dem Ausgleichssystem zugrunde gelegte Normsteuerfuss von bisher 105 % auf 100 % reduziert wird.

Die Diskussion zum Eintreten ergab keine grundsätzlichen Vorbehalte gegen die vorgeschlagene Revision des Beitragsgesetzes. Hingegen wurden zahlreiche Fragen und Vorbehalte zu einzelnen Regelungen geäussert, die in der Detailberatung einer vertieften Diskussion bedurften.

Vom Verband Thurgauer Schulgemeinden (VTGS) wurde die Kommission vor Beginn ihrer Arbeit mit einer umfangreichen Stellungnahme, mitunterzeichnet von Bildung Thurgau, dem Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Thurgau und dem Verband Träger-schaften Sonderschulen Thurgau, bedient, in der bemängelt wurde, im Gesetzesentwurf seien wesentliche Hauptanliegen der Schulgemeinden nicht berücksichtigt worden. Der Vorschlag eines Kommissionsmitgliedes, die Vorlage infolge mangelnden Konsenses zwischen Kanton und Schulgemeinden an den Regierungsrat zurückzuweisen, fand in der Kommission kein Gehör. Hingegen fanden die Anstösse des VTGS, begründet auch von den beiden aktiven Schulpräsidenten in der Kommission, jeweils Eingang in die Diskussion.

Präsidentin: Das Wort hat zuerst der Präsident der vorberatenden Kommission für seine einleitenden Bemerkungen zum Eintreten.

Kommissionspräsident **Dr. Christoph Tobler**, SVP: Gerne möchte ich an dieser Stelle nochmals die Zielsetzung der vorliegenden Gesetzesrevision hervorheben. Obwohl uns im Rahmen einer Totalrevision ein vollständig neu gefasstes Gesetz vorliegt, betreten wir damit keinesfalls Neuland. Die grundlegende Neuausrichtung der Beitragsleistungen des Kantons an die Schulgemeinden erfolgte beim Erlass des heutigen Gesetzes vor knapp zehn Jahren. Die wesentlichen Elemente des Beitragssystems und der Grundsatz eines gewissen horizontalen Ausgleichs haben sich bewährt und werden unverändert übernommen. Hingegen wird das Beitragssystem aufgrund der gemachten Erfahrungen und neuer Bedürfnisse mit folgenden Zielsetzungen weiterentwickelt und optimiert:

1. Reduktion des administrativen Aufwandes durch eine Vereinfachung des Systems.
2. Stärkung der Autonomie und der Eigenverantwortung der Schulgemeinden. Diesen beiden Zielen dient die konsequente Weiterentwicklung des Systems der Pauschalierung.
3. Einbezug der Sonderpädagogik in das Beitragssystem. Das verlangt zweierlei, nämlich die Regelung des anzubietenden Grundangebotes an sonderpädagogischen Massnahmen und die Regelung der finanziellen Rahmenbedingungen für dessen Finanzierung.
4. Entlastung der Schulgemeinden insgesamt, vor allem im Nachgang zur NFA, die den Kanton und aufgrund kantonsinterner Verlagerungen auch die Politischen Gemeinden ab 2008 spürbar entlastet hat, bis jetzt aber kaum die Schulgemeinden. Diesem

Ziel wird insbesondere durch die Reduktion des Normsteuerfusses Rechnung getragen, der dem Beitragssystem zugrunde gelegt wird, und zwar von bisher 105 % auf 100 %, aber auch durch eine Reduktion der Ausgleichsbeiträge der finanzstarken Schulgemeinden. Das Beitragssystem an die Schulgemeinden ist ein komplexes System, auf das zahlreiche Faktoren in verschiedener Richtung einwirken, bei denen es unterschiedliche Interessenlagen und auch verschiedene Partialinteressen gibt und bei dem es schliesslich um recht viel Geld geht. Die vorberatende Kommission hat sich fundiert mit diesem System auseinander gesetzt und in intensiver Diskussion verschiedene Änderungen an der regierungsrätlichen Vorlage vorgenommen. Die vorliegende Fassung ist ausgewogen, sorgfältig austariert und breit abgestützt, was die einhellige Zustimmung in der Schlussabstimmung zeigt. Trotz der vorgenommenen Änderungen wird sie auch vom Departement und vom Regierungsrat mitgetragen. Ich möchte Sie deshalb ersuchen, daran ohne Not keine Änderungen vorzunehmen, um das System nicht wieder aus dem gefundenen Gleichgewicht zu bringen.

Schallenberg, SP: Die Revision des Gesetzes über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden war eine Herausforderung. Dies widerspiegelt sich auch in der Anzahl an Kommissionssitzungen. Acht waren nötig, an denen man heftig aber sachlich diskutiert hat. Die Sitzungen waren erforderlich, um zum vorliegenden Kompromiss zu gelangen, zu dem auch die SP-Fraktion ja sagt. Man kann das Beitragsgesetz sehr gut mit dem Getriebe eines Fahrzeuges vergleichen: Es sind diverse Zahnräder, die ineinander greifen. Wenn man an einem dreht, drehen sich andere ebenfalls. Legt man dann noch einen anderen Gang ein, drehen sich wieder ganz andere Zahnräder, an die man vorher nicht gedacht hat. Wir von der SP-Fraktion stehen hinter der konsequenten Pauschalierung der Beitragsleistungen. Wir wollen damit den Schulgemeinden mehr Handlungsspielraum geben, was mit mehr Verantwortung einhergeht. Die Ängste, dass ältere Lehrpersonen aus dem Arbeitsprozess gedrängt würden, weil die jüngeren billiger sind, teilen wir nicht. Wir sind überzeugt, dass die Erfahrung mehr zählt. Wir vertrauen auch darauf, dass den Schulleitern und Schulbehörden bewusst ist, dass es für die Schulqualität eine gute Altersdurchmischung im Lehrkörper braucht. Sie ist für die Kinder wichtig. Die vorberatende Kommission hat einige Änderungen an der regierungsrätlichen Vorlage vorgenommen, die bewirken, dass die Beitragsleistungen des Kantons an die Schulgemeinden um 12 Millionen Franken höher ausfallen. Schaut man aber in die Zukunft und berücksichtigt die sinkenden Schülerzahlen und die steigende Steuerkraft, werden aus den 12 Millionen im Jahr 2009 noch 3,5 Millionen im Jahr 2013. Der höhere Beitrag ist für den Kanton verkraftbar. Wenn die Schulgemeinden zu Gewinnerinnen werden, dann hoffen wir auch, dass dies den Schülerinnen und Schülern direkt nützt, was entscheidend ist. Bei den Schulleiterlöhnen ist man der Logik gefolgt und hat sie von der Betriebspauschale in die Besoldungspauschale transferiert. Schulleiter und Schulleiterinnen gehören zum pädagogischen Personal und nicht zum Verwaltungspersonal. Sie haben im Grund-

satz auch eine pädagogische Aufgabe. Die Ausgleichszahlungen der finanzstarken Schulgemeinden wurden von heute 100 % auf 75 % reduziert, was als ein hart errungener Kompromiss zu werten ist. Ein Ausgleich von 100 % wäre unserer Ansicht nach richtig, wir stehen jedoch zum Kompromiss. Wir schlucken diese Kröte, weil sich sonst wieder zu viele Zahnräder zu drehen beginnen. Eine weitere Reduktion auf dem Buckel der Kantonsfinanzen ist für uns aber nicht akzeptabel. Wir hätten sehr gut damit leben können, dass die Schulgemeinden einen Beitrag pro Kind an die Sonderschulung hätten übernehmen müssen, denn dies wäre ein weiterer Anreiz gewesen, die Integration sonderschulbedürftiger Kinder zu verstärken. Die Mehrheit der vorberatenden Kommission wollte jedoch die klare Aufgabenteilung zwischen Kanton und Schulgemeinden beibehalten; damit können wir leben. Entscheidend ist, dass sonderschulbedürftige Kinder weiterhin in die Regelschule integriert werden können. Der Entscheid über Sonderschulung oder integrative Beschulung bleibt offen und wird hoffentlich überall zum Wohl der Kinder gefällt. Auch hier wird die Verantwortung der Entscheidungsträger ersichtlich. Neu soll zudem der Beitrag an die Jugendmusikschulen von 40 % auf 50 % erhöht werden. Dabei handelt es sich um eine sehr wichtige Entlastung jener Eltern, die ihren Kindern Musikunterricht ermöglichen möchten. Mit einem Beitrag von 50 % ist der Thurgau immer noch 10 % tiefer als der Schweizer Durchschnitt, doch können wir ihn mittragen. Die SP-Fraktion ist für Eintreten und dankt dem Kommissionspräsidenten für seine sachliche Führung und den guten Kommissionsbericht.

Dr. Beerli, EVP/EDU: Wie wir bereits gehört haben, hat die vorberatende Kommission in acht Sitzungen über dem vorliegenden Gesetz gebrütet und über Vorschläge diskutiert. Zwischen den Sitzungen haben die Computer des Departementes gerechnet und Tabellen ausgespuckt, die uns vor Augen führten, was für Konsequenzen diese oder jene Änderung für die Schulgemeinden und die Kantonsfinanzen hat. Es zeigte sich, dass kleine Änderungen das ganze Gefüge enorm beeinflussen und die Finanzströme in die eine oder andere Richtung stark verändern können. Wir glauben, dass das durch die Kommission modifizierte Konstrukt ausgewogen und tragfähig ist. Auf Details möchte ich an dieser Stelle nicht eingehen. Den meisten Forderungen, insbesondere jenen der Schulgemeinden, konnte nachgekommen werden. Das Resultat ist, dass der Kanton deutlich tiefer in die Tasche greifen muss als bisher. Trotzdem sind einige Schulgemeinden nicht zufrieden. Der Eindruck drängt sich auf, dass gewisse Schulgemeinden eine möglichst umfassende Finanzierung der Schule durch den Kanton erwarten. Es soll deshalb in Erinnerung gerufen werden, dass es sich bei der vorliegenden Regelung wie schon bisher um einen Finanzausgleich handelt. Die Grundfinanzierung der Schule muss weiterhin den Gemeinden obliegen. Sie sollen durch die Pauschalierung der Berechnung noch grössere Autonomie erhalten, nicht mehr für alles und jedes in Frauenfeld Rechenschaft ablegen müssen und somit administrativ deutlich entlastet werden. Dass bei einer Systemanpassung nicht alle gleich profitieren und einige wenige mindestens vorübergehend

sogar kleine Einbussen hinnehmen müssen, liegt in der Natur der Sache. Es wurden jedoch Härtefallklauseln eingebaut, die Schwierigkeiten in den ersten Jahren abfedern. Die EVP/EDU-Fraktion ist einstimmig für Eintreten und befürwortet grossmehrheitlich, dass am vorliegenden Konstrukt keine substantiellen Änderungen mehr vorgenommen werden, da sie eine Destabilisierung des ganzen Gefüges zur Folge hätten.

Vetterli, SVP: Die Fraktion der SVP hat den Bericht des Kommissionspräsidenten zum Beitragsgesetz zur Kenntnis genommen und dankt der Kommission sowie dem Präsidenten herzlich für die geleistete Arbeit. Wir begrüssen die Ziele der Revision, die sich einerseits in einer weiter gehenden Pauschalierung manifestieren und andererseits die Schulgemeinden mit einer Senkung des Steuersatzes von 105 % auf 100 % entlasten wollen. Wir erwarten, dass sich die Pauschalierung vor allem in weniger bürokratischem Verwaltungsaufwand niederschlagen wird. Im Vorschlag des Regierungsrates basiert die Pauschale für den Gebäudeaufwand auf der aktuellen Schülerzahl. Wir begrüssen es, dass mit dem Durchschnitt der letzten drei Jahre für die Schulgemeinde eine gewisse Planungssicherheit Einzug gehalten hat und für Härtefälle eine Regelung getroffen wurde. Für die SVP-Fraktion ist es sehr wichtig, dass der Druck, Kinder mit speziellen Bedürfnissen in die Regelklassen zu integrieren, mit der Vorlage nicht zunehmen wird. Insbesondere wird begrüsst, dass der Kanton weiterhin für die Sonderschulung zuständig ist. Die Reduktion der Ausgleichszahlungen auf 75 % gab zu Diskussionen Anlass. Es wird befürchtet, dass die Summe der Ausgleichszahlungen mit sinkenden Schülerzahlen in den nächsten Jahren wieder stark ansteigen und damit das formulierte Ziel, die starken Gemeinden zu entlasten, verfehlt wird. Im Willen, zu einer guten Gesamtlösung Hand zu bieten, unterstützt die SVP-Fraktion die vorliegende Fassung auch in diesem Bereich. Die Anpassung von § 41 des Volksschulgesetzes hat grössere Diskussionen ausgelöst. Für uns ist es wichtig, dass der Thurgau auch im Bereich der sonderpädagogischen Massnahmen eine eigenständige Politik verfolgt und ausgestaltet. Das Wohl der Kinder soll im Vordergrund stehen. Dies kann mit integrativen, aber auch mit separativen Massnahmen erreicht werden. Zur Konkretisierung dieses Anliegens werden wir in der Detailberatung einen Antrag stellen. Insgesamt stehen wir klar hinter der vorliegenden Fassung. Die SVP-Fraktion ist für Eintreten.

Lohr, CVP/GLP: Endlich können wir im Rat über das revidierte Gesetz über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden entscheiden. Der Leidensdruck ist in den letzten Jahren angesichts verschiedener Fehlentwicklungen kontinuierlich gewachsen. Wir brauchen starke Schulgemeinden in unserem Kanton, die ihre vielfältigen Aufgaben mit den stetig steigenden Herausforderungen für die Schule qualitativ gut erfüllen können. Die Schule ist auch im Kanton Thurgau ein Spiegelbild unserer Gesellschaft. Ich fordere deshalb dazu auf, bei der Verwendung der Begriffe "Integration" und "Separation" viel Sorgfalt walten zu lassen und uns über die Wirkung jederzeit bewusst zu sein. Die im Beitrags-

gesetz vorgenommenen Korrekturmassnahmen sollen zum Ziel haben, eine verbesserte Stabilität in das System zu bringen. Die CVP/GLP-Fraktion kann die nach teils zähem Ringen zustande gekommenen Kompromisslösungen mittragen. Der Spagat, die Kleinen punktuell zu stärken und die Stärkeren weniger zu schwächen, musste gemacht werden, um die durchaus berechtigten Bedürfnisse der verschiedenen Schulgemeinden so umzusetzen, dass die Kantonsfinanzen nicht ausser Kontrolle geraten. Bewusst wurde mir in der Kommissionsdiskussion auch immer wieder, wie sehr man gewillt ist, den Gedanken der Solidarität von verschiedenen Seiten zu betrachten. Was bei allen umfangreichen Gesetzesanpassungen aber bleibt, ist die hohe Verantwortung der Schulbehörden, eine vernünftige Personal- und Finanzpolitik zu betreiben. Die Pauschalierung für Lehrer- und Verwaltungsaufgaben, die Sonderschulung, sonderpädagogische Massnahmen, Ausgleichszahlungen der so genannten reichen Schulgemeinden und Beitragszahlungen für Musikschulen sind viele einzelne Aspekte des vorliegenden Gesetzes, deren Bedeutung nicht nur in Zahlen zu sehen sind. Persönlich hätte ich mir deshalb gewünscht, dass das zuständige Departement in der Vorarbeit etwas mehr richtungsweisendes Gedankengut eingebracht und somit während der sehr intensiven Beratungen selber mehr gesteuert hätte, anstatt zu oft nur nach den Vorgaben anderer zu rudern. Sehr wichtig scheint mir zudem, dass die Integration von Kindern mit einer Behinderung nicht nur aus finanzpolitischer, sondern auch aus sozialpolitischer Sicht betrachtet wird. Wohin will der Kanton Thurgau mit seiner Behindertenpolitik? Wie sieht er grundsätzlich die Integration von Menschen mit Behinderung? Es geht hier im Besonderen um eine gesellschaftliche Grundhaltung, die verstärkt von Offenheit und Werten geprägt sein soll. Natürlich sprechen wir heute vom Beitragsgesetz, das dem Zweck dient, finanzielle Mittel zu steuern. Gleichzeitig müssen wir aber politisch die Weichen dafür stellen, dass die Spielregeln und Anreize richtig gesetzt werden. Es gilt, die Herausforderung zu bewältigen, gleichzeitig mehr Integration in der Regelschule zu ermöglichen und zumindest nicht mehr volkswirtschaftliche Kosten zu generieren. Integration in der Regelschule ist ein Projekt für viele: Kanton, Schulgemeinden, Eltern, Lehrer, ambulante und stationäre Einrichtungen. Hier braucht es eine flexible und vernetzte, nicht dogmatische, aber zielgerichtete Zusammenarbeit in Richtung mehr Integration. Positiv ist für mich dabei, dass der spürbare Wille zu mehr Integration mit dem Beitragsgesetz konkret zum Thema wird. Es muss überall nachgedacht, gerungen und gehandelt werden, um integrative Lösungen zu erreichen. Es gilt, ein Klima zu schaffen, in dem die Integration von behinderten Kindern kein Tabu ist, sondern mit allen Beteiligten gescheite und vernünftige Lösungen im Einzelfall umgesetzt werden können, und dies durchaus im Wissen darum, dass die Integration in der Regelschule nicht für jedes Kind der zu erreichende Weg ist. Das Wohl jedes einzelnen Kindes mit seinen individuellen Fähigkeiten und Möglichkeiten hat bei allen Entscheidungen natürlich immer die höchste Bedeutung. Lassen Sie mich abschliessend noch auf eine grosse Schwierigkeit in der breiten gesellschaftlichen und damit auch schulpolitischen Diskussion hinweisen: Bei den überaus diffizilen Integrationsfragen wer-

den sehr oft und schnell alle in einen Topf geworfen. Da wird der Lernbehinderte gleichgesetzt mit dem Körperbehinderten. Vor allem wird aber auch an die grosse Gruppe von verhaltensauffälligen Kindern gedacht, die im engeren Sinn nicht behindert sind. Sind wir ehrlich: Da und dort sind wohl schlecht sprechende oder schlecht sozial integrierte Ausländer gemeint. Der Kanton ist deshalb auch an dieser Stelle in besonderem Mass gefordert, Schulgemeinden und Lehrer sowie betroffene Familien und ihre Kinder mit einer integrativen Bildungspolitik zu unterstützen. Die CVP/GLP-Fraktion ist einstimmig für Eintreten auf die nach der Kommissionsarbeit vorliegende Gesetzesvorlage.

Dr. Lang, FDP: Die FDP ist der Meinung, dass die vorberatende Kommission gute Arbeit geleistet hat. Sie steht hinter dem Wechsel der Schulleitungslöhne von der Betriebs- in die Besoldungspauschale, findet den Übergang auf Normlöhne richtig und ist ebenso für die Integration der Gebäudekosten in die Betriebspauschale. Der Ersatz des Sozialindex durch den Anteil ausländischer Schüler aus fremdsprachigen Ländern ist aus unserer Sicht richtig. Die eingebauten Härtekláuseln dürften für einen reibungslosen Übergang vom alten zum neuen Gesetz sorgen. Für uns ist die vorliegende Fassung ein guter Kompromiss, den wir unterstützen werden. Wir sehen keinen Sinn, nochmals an Prozentzahlen zu schrauben, da die Kommission die Varianten gründlich "ausgequetscht" hat. Wir sind einstimmig für Eintreten auf die Vorlage.

Brägger, GP: "Wer die Vergangenheit nicht kennt, kann die Zukunft nicht gestalten." Gemäss diesem Zitat habe ich als Nachfolger von Ernst Ritzi in der vorberatenden Kommission versucht, mich in die einigermaßen komplexe Materie einzuarbeiten. Für mich als Sekundarlehrer liegt es nahe, sich nach mehr als einem Viertel Jahrhundert Berufstätigkeit auch einmal der Frage zu widmen, woher denn eigentlich das Geld für meinen Lohn stammt. Die Grüne Fraktion hat den vorliegenden Entwurf mit einer kleinen Einschränkung wohlwollend zur Kenntnis genommen und einstimmig Eintreten beschlossen. 1. Die Fassung der vorberatenden Kommission führt den eingeschlagenen Weg der Pauschalierung der Beiträge in Form von Besoldungs- und Betriebspauschalen pro Schüler konsequent weiter. Dies bedeutet eine Vereinfachung der Berechnungen und mithin allgemein mehr Transparenz. Ausserdem wird die Autonomie der Schulgemeinden erhöht. 2. Neu wird auch die Besoldung der Schulleitpersonen Teil der Pauschalierung. Entsprechend der Forderung des Verbandes Thurgauer Schulgemeinden weist die Kommission auch die Besoldungen der Schulleitungen der Besoldungspauschale zu. 3. Der dem Ausgleichssystem zugrunde gelegte Normsteuereffuss sinkt von 105 % auf 100 %, was gemäss Berechnungen des zuständigen Amtes mittelfristig allen Schulgemeinden ermöglichen sollte, ihren Steuereffuss auf 100 % zu senken mit dem Zweck, die Steuereffussunterschiede zwischen den Gemeinden zu minimieren. 4. Das Grundangebot im sonderpädagogischen Bereich wird mit einer Anpassung des Volksschulgesetzes definiert. Die vorgeschlagene Pauschalfinanzierung der sonderpädagogi-

schen Massnahmen ist so bemessen, dass das bisherige Angebot weiterhin aufrecht erhalten werden kann. In dieser Berechnung (§ 6) sind zusätzlich die Kosten der Schulsozialarbeit teilweise berücksichtigt. 5. Dem unterschiedlichen Aufwand und Bedarf an sonderpädagogischen Massnahmen wird durch den Einbezug des Korrekturfaktors Rechnung getragen. Die vorberatende Kommission schlägt aufgrund einer mutmasslich sehr direkten Korrelation die einfache Formulierung "Anteil ausländischer Schülerinnen und Schüler einer Schulgemeinde aus fremdsprachigen Ländern" vor. Sie stösst in der Grünen Fraktion allerdings auf gewisse Skepsis. Unsere Fraktion würde gerne detaillierter Auskunft darüber erhalten, wie es zur Formulierung "tendenziell Ausländer" gekommen ist, wo es doch in erster Linie um Fremdsprachigkeit geht. Die Grüne Fraktion behält sich vor, in der Detailberatung allenfalls einen Änderungsantrag in ihrem Sinn zu stellen. 6. In der Ausgestaltung des Beitragsgesetzes (§ 12 Absatz 2) und der Änderung des Volksschulgesetzes (§ 41 Absatz 2) werden im Sinne der Integration von schwächeren Schülerinnen und Schülern Anreize gegeben, dass Sonderschulungs- und sonderpädagogische Massnahmen "soweit dies möglich ist und dem Wohl des Kindes dient" in der Regelschule durchgeführt werden. 7. Die Finanzierung der Sonderschulung (§ 12 Absatz 1) bleibt im Sinne einer Unité de doctrine alleinige Sache des Kantons. Der Entscheid über die Sonderschulung würde auch bei einer finanziellen Beteiligung der Schulgemeinden weiterhin von fachkompetenten kantonalen Schulinstanzen getroffen. 8. Die Schulgemeinden erhalten in der Ausgestaltung des sonderpädagogischen Angebotes mehr Spielraum. Sie haben als Folge des neuen Beitragsgesetzes ein Gesamtförderkonzept für das sonderpädagogische Angebot zu erstellen, was meines Erachtens sinnvoll und nötig ist. Logopädie und Psychomotorik sind mit der Anpassung des Volksschulgesetzes (§ 41 a Absatz 2) als Grundangebot vorgeschrieben, andere Angebote wie etwa die Führung von Kleinklassen oder Time-out-Klassen nicht. Kleinklassen sind also weiterhin möglich. 9. Die Grüne Fraktion unterstützt im Weiteren ausdrücklich die geplante Erhöhung des Finanzierungsbeitrages des Kantons an die Musikschulen. 10. Schliesslich erachtet die Grüne Fraktion die vorgeschlagene Reduktion der Ausgleichszahlungen finanzstarker Schulgemeinden auf 75 % als tragbaren Kompromiss. Er folgt dem Solidaritätsgedanken zwischen den Schulgemeinden und dem legitimen Bestreben, die Steuerfussunterschiede zwischen den Gemeinden zu verringern. Mit dem vorliegenden Entwurf wird eine unschöne Entwicklung der kantonalen Beitragszahlungen der letzten Jahre korrigiert: Rückläufige Schülerzahlen, gepaart mit steigender Steuerkraft, hatten zu einer übermässigen Entlastung des Kantons geführt.

Rohrer, SP: Die grundsätzliche Haltung der SP zum Beitragsgesetz wurde im Votum von Kantonsrat Schallenberg schon geäussert. Erlauben Sie mir noch ein paar zusätzliche Gedanken: Die konsequente Pauschalierung der Beiträge an die Schulgemeinden löst bei den meisten Schulgemeinden Freude aus, erhalten sie doch einiges mehr an Gestaltungsspielraum. Ob alle Schulgemeinden mit diesem grösseren Spielraum zum

Wohl der Kinder umgehen, kann leider nicht garantiert werden. Mir ist die gute Förderung aller Kinder (von den sehr begabten bis zu jenen mit einer Lernbehinderung) das zentrale Anliegen beim vorliegenden Gesetz. Mit der Vorlage erhalten die Schulgemeinden je nach Bevölkerungsstruktur unterschiedliche finanzielle Zulagen für die sonderpädagogischen Massnahmen. Diese sind ausreichend berechnet, sofern die Mittel massgeschneidert und effektiv eingesetzt werden. Es besteht meines Erachtens auch kein Grund zur Befürchtung, dass plötzlich keine Logopädie mehr bewilligt werden könnte. Immerhin gibt es auch noch die Schulpsychologie, welche die Massnahmen beantragt. Es braucht aber auf allen Ebenen wachsame Menschen, welche die optimale Förderung aller Kinder im Auge haben und auch wissen, dass die Schulgemeinden mit dem neuen Beitragsgesetz grosse Freiheiten erhalten. Das negativste Szenario für mich wäre, wenn eine Schulgemeinde diese Zulagen für Steuersenkungen einsetzen würde, anstatt sie einem lernbehinderten Kind zukommen zu lassen, das man einfach in einer Klasse sitzen liesse. Ich vertraue jedoch auf kompetente Schulleitungen und Schulbehörden, auf Lehrkräfte, die Fehlentwicklungen sehen, und auch auf eine kantonale Schulaufsicht, die ihre Aufgabe ebenfalls wahrnehmen wird. Der Preis der Pauschalierung ist also ein gewisses Risiko. Der Gewinn aber ist die Möglichkeit, innovativ, flexibel und angepasst an die Strukturen der Schulgemeinde die richtigen Lösungen für eine gute Förderung aller Kinder zu finden. Dafür braucht es kompetente Personen an jeder Stelle. Wir haben es auch als Schulbürger in der Hand, hier mitzugestalten, indem wir Schulbehörden wählen, die dieser Aufgabe gewachsen sind. Aller Skepsis aus den Reihen der Lehrkräfte der Logopädinnen zum Trotz: Das Gesetz, wie es jetzt daherkommt, ist ein guter Kompromiss und verdient Zustimmung.

Martin, SVP: Ich vertrete eine kleine Kommissionsminderheit, die dem Beitragsgesetz in der Schlussabstimmung kritisch gegenüberstand. Ich war aber nicht etwa deshalb kritisch, weil ich etwas dagegen einzuwenden hätte, dass die Schulgemeinden mit der neu eingeführten Pauschalierung entlastet würden. Die Schulgemeinden haben diese Entlastung bitter nötig, stehen sie doch vor immer grösseren Herausforderungen. Ich habe auch nichts an den Beschlüssen in Bezug auf die Finanzierung auszusetzen. Ich bin auch nicht deshalb kritisch, weil ich die ausserordentlich gute Atmosphäre und die sachliche Diskussion in der Kommission nicht geschätzt hätte. Dafür möchte ich der zuständigen Regierungsrätin, dem Kommissionspräsidenten und den Vertretern der Verwaltung herzlich danken. Ich bin kritisch, weil das Beitragsgesetz als Feigenblatt dafür herangezogen wird, um Teile des Konkordates über die Sonderpädagogik in das Thurgauer Volksschulgesetz zu schmuggeln. Am 29. August 2007 haben Sie einem neuen Volksschulgesetz zugestimmt und darin auch die Sonderpädagogik neu geregelt. Nur gut zwei Jahre später werden die damaligen Grundsätze vollkommen über Bord geworfen. Es findet ein Wechsel von der Defizit- zur Bedarfsorientierung statt, obwohl im aktuellen Volksschulgesetz von einer Defizitorientierung die Rede ist. Der Grundsatz der Integrati-

on wird im Gesetz festgeschrieben, obwohl im aktuellen Volksschulgesetz in § 43 ausdrücklich auch separative Lösungen vorgesehen sind. Der Grundsatz der Unentgeltlichkeit der sonderpädagogischen Massnahmen wird im Gesetz festgehalten, obwohl Sie vor zweieinhalb Jahren noch der Auffassung waren, dass der Regierungsrat über die Abgeltung entscheiden können soll. Ebenfalls wird erstmals ein sonderpädagogisches Mindestangebot auf Gesetzesstufe definiert. Aus diesem Grund bin ich zur Auffassung gelangt, dass ich das Beitragsgesetz in dieser Form nicht unterstützen kann. Aus meiner Sicht sind Korrekturen bei den §§ 41 bis 43 des Volksschulgesetzes nötig.

Wirth, SVP: Endlich liegt das neue Beitragsgesetz vor; die Schulgemeinden haben eine Ewigkeit darauf gewartet. So wurden die ersten Schritte im März 2005 noch vom damaligen Departementschef für Erziehung und Kultur, Regierungsrat Bernhard Koch, eingeleitet. Die Aufgabe der Überarbeitung wurde anschliessend von Regierungsrat Dr. Jakob Stark fortgesetzt und wird nun unter Regierungsrätin Monika Knill hoffentlich zum Abschluss gebracht. Es handelt sich beim vorliegenden Gesetz um ein komplexes Gebilde mit feinem Räderwerk. Das Verändern und Herumschrauben an den Rädchen hat grössere bis sehr grosse Auswirkungen auf der einen oder anderen Seite. Dies haben wir in der vorberatenden Kommission klar festgestellt. Grundsätzlich hat man die Möglichkeiten des Schraubens in der vorberatenden Kommission ausgelotet. Ein Grossteil der in der Vernehmlassung beanstandeten Punkte wurde aufgenommen, so die Berechnung der Beiträge für die Schülerinnen und Schüler am Schulort, die Aufnahme der Schulleitungsbesoldung in die Besoldungspauschale, die Finanzierung der Sonderschule, die beim Kanton bleibt (§§ 6 und 12), die Vereinfachung des Abrechnungssystems, die Anpassung der Pauschalen (Besoldungspauschale inklusive Lohnnebenkosten jährlich, übrige Rechnungselemente alle drei Jahre) unter Mitwirkung der Schulgemeinden, die Erhöhung der Finanzbeiträge an die Jugendmusikschulen von 40 % auf 50 %, die Ausrichtung eines Koordinationsbeitrages für die Begabtenförderung und die Anpassungen der Kosten im sonderpädagogischen Bereich. Natürlich gibt es immer wieder einzelne Punkte, die nicht zur Zufriedenheit aller gelöst werden können. Dies ist bei der Menge der davon Betroffenen auch nicht einfach. So haben Kanton, Schulgemeinden, Lehrpersonen, Schulleitungen, Therapiepersonen, Sonderschulen, Jugendmusikschulen und andere zu Recht Interesse am vorliegenden Gesetz. Auch ich als Präsident der Schulen Frauenfeld bin nicht mit allen Punkten einverstanden. So erachte ich denn die Ausgaben für den Finanzausgleich mit 75 % immer noch als zu hoch; mir wären 25 % weniger lieber gewesen. Und dennoch: Wenn jeder der genannten Kreise oder einzelner Exponenten zu starr auf seinen Forderungen beharrt, werden wir kaum je eine Lösung finden. Ich habe Verständnis für die Schulgemeinden, die über die zukünftige Betriebspauschale (§ 7) besorgt sind, und unterstütze sie diesbezüglich. In der vorberatenden Kommission haben wir eine Pauschalierung anerkannt und sind nicht auf die Pauschalierung des Verwaltungsvermögens jeder einzelnen Schulgemeinde eingegangen. Aus diesem Grund ist es

sicher ausschlaggebend, in welcher Höhe die Pauschale schlussendlich ausfallen wird und wie rasch man bei allfälligen Problemen bereit sein wird, zu reagieren. Es erscheint mir angezeigt, dass die Herausforderungen rund um die Betriebspauschale seitens des Regierungsrates im Auge behalten werden und bei Bedarf gehandelt wird. Die Umstellung eines Systems ist immer eine grosse Herausforderung, in dieser Komplexität sowieso. Es kann jedoch festgehalten werden, dass ein System vorliegt, das den Schulgemeinden Gestaltungsspielraum lässt, wenn die Mittel ausreichend sind. Es ist ein System, das bei Neuerungen alle Schulgemeinden gleich behandelt, auch den sonderpädagogischen Bereich regelt und die Kosten dort begrenzt. Es benötigt nun Grösse, zum vorliegenden Gesetz ja zu sagen, aber auch eine gewisse Grösse, Korrekturen anzubringen, wenn nachkorrigiert werden muss. Mir ist es ein Anliegen, Nägel mit Köpfen zu machen und das Gesetz so rasch als möglich in Kraft treten zu lassen, und zwar noch bevor das nächste Sesslerücken im Regierungsrat ansteht. Ich bin deshalb klar für Eintreten.

Zuber, SVP: Das vorgeschlagene Beitragsgesetz zielt darauf, den Schulgemeinden mehr Autonomie zu verleihen und die administrativen Abläufe zu vereinfachen. Dies sind erstrebenswerte Ziele, die ich voll und ganz unterstützen kann. Nun wurden bei der Ausarbeitung des Gesetzes zwar zwei Kostenabgrenzungen durch Pauschalierung vereinfacht, sie haben jedoch eine Wettbewerbsverzerrung zur Folge. Der Sachaufwand einer Schulgemeinde wird durch den Gebäudeaufwand massgeblich beeinflusst. Die Pauschale auf der Basis kantonaler Durchschnittswerte glättet die Abgeltungen sehr stark. Schulgemeinden, die in den letzten Jahren vom Departement anerkannte Bauten erstellt haben, erhalten nun, gemessen an ihren effektiven Aufwendungen, zu tiefe Beiträge. Die finanzielle Entwicklung der benachteiligten Schulgemeinden muss bei der Einführung des Gesetzes beobachtet werden; Ausreisser sind durch befristete höhere Beiträge auszugleichen. Die Lehrerpauschale wird ebenfalls mittels kantonaler Durchschnittswerte ermittelt. Schulgemeinden, die mehrheitlich erfahrene, langjährige Mitarbeiter anstellen, werden benachteiligt, da solche Lehrer in weit höheren Lohnpositionen als der Durchschnitt entschädigt werden. Wie ist diese Beitragspraxis, die bei altgedienten Lehrpersonen Existenzängste hervorrufen kann, dem Steuerzahler zu erklären? Auch darauf ist ein grosses Augenmerk zu richten. Trotz dieser Bedenken bin ich für Eintreten.

Regierungsrätin **Knill:** Ich bedanke mich sehr herzlich für das Wohlwollen, das Sie der Gesetzesvorlage entgegenbringen. Verschiedene Votantinnen und Votanten sowie auch der Kommissionspräsident haben bereits darauf hingewiesen, dass ein sehr austarierter und somit auch tragfähiger Gesetzesvorschlag vorliegt. Auch von meiner Seite wurde immer wieder betont, dass es um ein heikles Konstrukt geht, bei dem sehr viele Interessen zusammengeführt werden mussten. Das erklärt auch die grossen Diskussionen innerhalb der vorberatenden Kommission. Schon bei der Vernehmlassung hat sich ge-

zeigt, wie viele Akteure sich rund um die Volksschule für ihre Interessen einsetzen. An dieser Stelle möchte ich der Kommission ganz herzlich für die konstruktive und intensive Arbeit danken, allen voran dem Kommissionspräsidenten. Es ist uns gelungen, die vier Hauptelemente der Revision weiterzuentwickeln, die der Kommissionspräsident vorgestellt hat. Damit konnten der ursprüngliche Auftrag und die Vorstellung des Regierungsrates zum Ziel geführt werden. Ich bitte Sie, auf das Geschäft einzutreten und das Konstrukt wenn immer möglich so zu belassen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Eintreten ist unbestritten und somit beschlossen.

- 1. Lesung** (Fassung der vorberatenden Kommission siehe Anhang zum Protokoll)
(Fassung nach 1. Lesung siehe Anhang zum Protokoll)

I. Beitragssystem

§ 1

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Ergänzend zum bisherigen Zweck des Beitragsgesetzes kommt in Absatz 2 die Regelung der Finanzierung der sonderpädagogischen Massnahmen hinzu.

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 2

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Der bisherige Normsteuerfuss, mit dem eine Volksschulgemeinde ihren Aufwand decken können sollte, wird von bisher 105 % auf 100 % gesenkt.

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 3

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 4

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Um die Auswirkungen der sich verändernden (heute vor allem rückläufigen) Schülerzahlen bei der Ermittlung des übrigen Aufwandes (darunter als gewichtigstes Element der Gebäudeaufwand) zu dämpfen, hat die Kommission die bisherige Regelung, die nur auf die aktuelle Schülerzahl abstellte, durch den Durchschnitt aus den letzten drei Jahren ersetzt.

Kommissionspräsident **Dr. Christoph Tobler**, SVP: Hier hat die Kommission erstmals eine Änderung vorgenommen, um die Auswirkungen der sich verändernden Schülerzahlen bei der Ermittlung des übrigen Aufwandes zu dämpfen. Damit wird eine bessere Berechenbarkeit erreicht.

Diskussion - **nicht benützt.**

II. Berechnungselemente

§ 5

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Zu Absatz 1: Als Grundlage für die Besoldungspauschale soll im Sinne einer weiteren Pauschalierung neu die durchschnittliche Lehrerbeseoldung der betreffenden Schulstufe über den ganzen Kanton herangezogen werden. Damit entfallen die detaillierten Abrechnungen über die effektiven Besoldungen durch die Schulgemeinden und die Kontrollen durch das Amt für Volksschule gemäss bisheriger Regelung.

Neu wird auch die Besoldung der Schulleiter Teil der Pauschalierung. Bisher, im Rahmen der schrittweisen Einführung, rechnete der Kanton den Schulgemeinden mit eingeführter Schulleitung einen Zuschlag von 3 % zur Regelbesoldung an den anrechenbaren Besoldungsaufwand und Fr. 90.-- pro Schüler an die Normkosten an. Entgegen der Vorlage des Regierungsrates, die sie als Teil der Verwaltung in der Betriebspauschale subsumierte, weist die Kommission auch die Besoldung der Schulleitungen - entsprechend auch der Forderung des VTGS - der Besoldungspauschale zu. Damit wird sie in jedem Fall finanziell wirksam, in Form von höheren Kantonsbeiträgen oder geringeren Ausgleichszahlungen der Gemeinden, währenddem sie sich als Teil der Betriebspauschale nur für die finanzschwächeren Schulgemeinden, die einen Beitrag an den übrigen Aufwand erhalten, ausgewirkt hätte.

Zu den Absätzen 2 und 3: Der unbestimmte Begriff "Klassenzusammensetzungen" in Absatz 2 der regierungsrätlichen Vorlage wurde von der Kommission gestrichen und durch eine konkretere Formulierung in Absatz 3 ersetzt. Inhaltlich entspricht das der bereits heute geübten Praxis. Dieser zusätzliche Beitrag ist jedoch nicht Teil der Besoldungspauschale und wirkt sich somit auch nicht auf den Zuschlag für sonderpädagogische Massnahmen gemäss § 6 aus.

Kommissionspräsident **Dr. Christoph Tobler**, SVP: In Absatz 1 weist die Kommission auch die Besoldung der Schulleitungen entgegen der Vorlage des Regierungsrates, die sie als Teil der Verwaltung in der Betriebspauschale subsumierte, der Besoldungspauschale zu. Damit wird sie in jedem Fall finanziell wirksam, in Form von höheren Kantonsbeiträgen oder geringeren Ausgleichszahlungen der Gemeinden, währenddem sie sich als Teil der Betriebspauschale nur für die finanzschwächeren Schulgemeinden, die einen Beitrag an den übrigen Aufwand erhalten, ausgewirkt hätte. Der Absatz 3 entspricht inhaltlich der heute bereits geübten Praxis. Hingegen wurde der unbestimmte Begriff "Klassenzusammensetzungen" in Absatz 2 der regierungsrätlichen Vorlage von der

Kommission gestrichen und durch eine konkretere Formulierung ersetzt, wie jetzt aus Absatz 3 hervorgeht.

Frei, CVP/GLP: Ich stelle fest, dass in kleinen Schulgemeinden eher ältere Lehrer unterrichten. Darauf wurde schon im Eintreten hingewiesen. Mit der Einführung der Besoldungspauschale werden diese über dem Besoldungsdurchschnitt liegen. Das heisst, dass es für viele kleine ländliche Schulgemeinden eine zusätzliche finanzielle Belastung geben wird. Es ist mir ein grosses Anliegen, die Schulgemeinden in den Landgemeinden zu erhalten. Deshalb frage ich den Regierungsrat, wie er mit dieser Situation umgeht. Bestehen allenfalls Möglichkeiten, den kleineren Schulgemeinden unter die Arme zu greifen?

Regierungsrätin **Knill:** In der Verordnung wird dann zu definieren sein, welche durchschnittlichen Ansätze man heranziehen will. Generell ist zu sagen, dass es sowohl bei der Pauschalierung in § 5 als auch bei den anderen Pauschalierungen nicht nur um eine Momentaufnahme geht, sondern sie über einen mehrjährigen Zyklus betrachtet werden müssen. So kann es durchaus sein, dass eine Schulgemeinde mit eher älterem Lehrkörper wegen der pauschalierten Abgeltung unterdurchschnittliche Beiträge zugesprochen erhält, wenn das Gesetz in Kraft tritt. Das kann sich zwei, drei Jahre später aber wieder komplett ändern, dann nämlich, wenn eine ältere Person in Pension geht und einer jüngeren Platz macht, die zum Beispiel sogar frisch ab der Pädagogischen Hochschule angestellt wird. Ich bin überzeugt davon, dass die Schulgemeinden ihre Verantwortung wahrnehmen und sich nicht aufgrund der Pauschalierung von erfahrenen Lehrpersonen trennen werden. Auch in Bezug auf die Anpassung der Verordnung wird es eine Vernehmlassung geben, weil wir dazu ebenfalls die Meinungen einholen möchten.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

§ 6

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Neu wird auch der Beitrag des Kantons an die Kosten der sonderpädagogischen Massnahmen pauschaliert. Dies geschieht über einen Zuschlag zur Besoldungspauschale. Ausgegangen wird gemäss der von der Kommission etwas umformulierten Regelung von einem durchschnittlichen Zuschlag von 24 % bei Volksschulgemeinden. Dieser Wert basiert auf dem heutigen Durchschnitt über alle Schulgemeinden und wurde um 1,5 % erhöht, um beispielsweise die Kosten der Schulsozialarbeit teilweise zu berücksichtigen. Der Durchschnittssatz wird je nach Belastungssituation um maximal einen Drittel nach oben (bis 32 %) und nach unten (bis 16 %) angepasst werden. Bei Primarschulgemeinden (durchschnittlicher Zuschlag 30 %) beträgt die Bandbreite somit 20 % bis 40 %, bei Sekundarschulgemeinden (durchschnittlicher Zuschlag 15 %) 10 % bis 20 %. Diese Anpassung soll gemäss Kommission entgegen der regierungsrätlichen Vorlage, die als Ba-

sis einen aus verschiedenen Indikatoren zu berechnenden Sozialindex vorsah, einzig auf den Anteil ausländischer Schülerinnen und Schüler aus fremdsprachigen Ländern, der sich für jede Schulgemeinde erfassen lässt, abstellen. Der vorgeschlagene Sozialindex dagegen hätte sich aufgrund der herangezogenen statistischen Grundlagen nicht exakt nach Schulgemeinde differenzieren lassen und nach Einschätzung der Kommission zudem zu keiner besseren Annäherung an die effektive Belastungssituation geführt.

Mit der Härtefallklausel in Absatz 2 kann bei Bedarf ausserordentlichen Kosten, die einer Schulgemeinde aufgrund besonderer, nicht beeinflussbarer Faktoren entstehen, zusätzlich Rechnung getragen werden.

Inhaltlich werden die sonderpädagogischen Massnahmen in den §§ 41 und 41 a des Gesetzes über die Volksschule neu geregelt (Ziffern 4 und 5 der Übergangsbestimmungen gemäss § 21 dieses Gesetzes).

Als Folge der Streichung der Beiträge der Schulgemeinden an die Kosten der Sonderschulung in § 12 fallen diese in § 6 Absatz 1 als Zweck des Zuschlages für sonderpädagogische Massnahmen weg.

Kommissionspräsident **Dr. Christoph Tobler**, SVP: Die Finanzierung der sonderpädagogischen Massnahmen ist zweifellos ein Kernelement der Revision. Neu wird auch der Beitrag des Kantons an die Kosten der sonderpädagogischen Massnahmen pauschaliert. Dies geschieht über einen Zuschlag zur Besoldungspauschale. Ausgegangen wird gemäss der von der Kommission etwas umformulierten Regelung von einem durchschnittlichen Zuschlag von 24 % bei Volksschulgemeinden. Dieser Wert basiert auf dem heutigen durchschnittlichen Aufwand über alle Schulgemeinden. Er wurde zusätzlich um 1,5 % erhöht, um beispielsweise die Kosten der Schulsozialarbeit zumindest teilweise zu berücksichtigen. Dieser Durchschnittssatz kann je nach Belastungssituation um maximal einen Drittel nach oben und nach unten angepasst werden. Diese Anpassung soll gemäss Kommission entgegen der regierungsrätlichen Vorlage, die als Basis einen aus verschiedenen Indikatoren zu berechnenden Sozialindex vorsah, einzig auf den Anteil ausländischer Schülerinnen und Schüler aus fremdsprachigen Ländern abstellen. Das heisst nicht, dass nur solche Schülerinnen und Schüler einen Bedarf nach sonderpädagogischen Massnahmen haben, aber die Erfahrung zeigt, dass dies ein ziemlich aussagekräftiger Indikator für den gesamthaften Bedarf darstellt. Der vorgeschlagene Sozialindex dagegen hätte sich aufgrund der herangezogenen statistischen Grundlagen nicht exakt nach Schulgemeinde differenzieren lassen und nach Einschätzung der Kommission auch zu keiner besseren Annäherung an die effektive Belastungssituation geführt. Mit der Härtefallklausel in Absatz 2 kann bei Bedarf ausserordentlichen Kosten, die einer Schulgemeinde aufgrund besonderer, nicht beeinflussbarer Faktoren entstehen, zusätzlich Rechnung getragen werden.

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 7

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Die Kommission hält an der Vorlage des Regierungsrates fest, den Gebäudeaufwand als Teil des Betriebsaufwandes ebenfalls in die Betriebspauschale zu integrieren. Diese Pauschalierung ist bereits im geltenden Gesetz festgeschrieben; die Übergangsbestimmungen gewähren jedoch für die Umsetzung einen Aufschub von zehn Jahren, also bis zum Beitragsjahr 2012, so dass bisher den Schulgemeinden die Baufolgekosten (Abschreibungen, Zins) noch individuell angerechnet wurden.

Mit der Pauschalierung des Gebäudeaufwandes erfährt das Beitragssystem eine wesentliche Vereinfachung. Die detaillierte Prüfung der Bauprojekte durch den Kanton und die Diskussion um anerkannte Baukosten entfallen. Gleichzeitig werden die Autonomie und die Eigenverantwortung der Schulgemeinden gestärkt.

Ein Antrag, den Gebäudeaufwand aus der Betriebspauschale herauszulösen und die Baufolgekosten jeder Schulgemeinde mit einer aufgrund des anerkannten Verwaltungsvermögens individuellen Pauschale für den Gebäudeaufwand anzurechnen, wurde von der Kommission mit 4:8 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt. Das nun weiter entwickelte System der pauschalen Anrechnung des Aufwandes soll nicht durchlöchert werden, zumal es vom Grundsatz her schon seit acht Jahren gilt und bekannt ist. Die Härtefallregelung in § 11 erlaubt es, auf allfällige besondere Belastungen, unter anderem auch aus dieser Pauschalierung, einzugehen.

Kommissionspräsident **Dr. Christoph Tobler**, SVP: Die Kommission hält an der Vorlage des Regierungsrates fest, den Gebäudeaufwand als Teil des Betriebsaufwandes ebenfalls in die Betriebspauschale zu integrieren. Diese Pauschalierung ist bereits im geltenden Gesetz festgeschrieben. Darauf möchte ich nochmals ausdrücklich hinweisen. Die Übergangsbestimmungen gewähren jedoch für die Umsetzung einen Aufschub von zehn Jahren, also bis zum Beitragsjahr 2012, so dass bisher den Schulgemeinden die Baufolgekosten noch individuell angerechnet wurden. Wir führen nichts Neues ein, sondern bestätigen die Regelung, die schon heute gilt. Mit der Pauschalierung des Gebäudeaufwandes erfährt das Beitragssystem eine wesentliche Vereinfachung. Die detaillierte Prüfung der Bauprojekte durch den Kanton und die Diskussion um anerkannte Baukosten entfallen. Gleichzeitig werden die Autonomie und die Eigenverantwortung der Schulgemeinden gestärkt, was auch ein Ziel der Gesetzesrevision war.

Diskussion - **nicht benützt.**

III. Beiträge

§§ 8 und 9

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Die §§ 8 und 9 spielen zusammen. Die Limiten für einen Beitrag des Kantons an den Besoldungsaufwand und für einen Beitrag an den Betriebsaufwand haben für Volksschulgemeinden kumuliert 100 %, entsprechend dem angestrebten (reduzierten) Norm-

steuerfuss, zu betragen. Für die anderen Schulgemeinden ist der Satz jeweils auf Primarschulgemeinde (insgesamt 62 %) und Sekundarschulgemeinde (insgesamt 38 %) aufzuteilen. Massgebend für die Aufteilung ist der effektive Aufwand für die einzelnen Stufen beziehungsweise Aufwandbereiche gemäss Schulfinanzstatistik. Die durch die Kommission vorgenommenen materiellen Änderungen im Gesetz erforderten eine Anpassung der Sätze gegenüber der Vorlage des Regierungsrates.

Kommissionspräsident **Dr. Christoph Tobler**, SVP: Die §§ 8 und 9 spielen zusammen. Die Limiten für einen Beitrag des Kantons an den Besoldungsaufwand und für einen Beitrag an den Betriebsaufwand haben für Volksschulgemeinden kumuliert 100 % zu betragen, was dem angestrebten (reduzierten) Normsteuerfuss entspricht.

Diskussion - **nicht benützt**.

§ 10

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Gemäss Vorschlag des Regierungsrates werden die Ausgleichszahlungen der finanzstarken Schulgemeinden reduziert, indem nicht mehr die volle Differenz wie heute, sondern lediglich 75 % der Differenz zwischen anrechenbarem Besoldungsaufwand gemäss § 3 und dem effektiven Ertrag aus den massgebenden Steuerprozenten gemäss § 8 erhoben werden.

In der Kommission wurden intensive Diskussionen über die Höhe dieses Prozentsatzes geführt. Währenddem in der 1. Lesung ein Antrag, den Satz noch weiter auf 50 % zu reduzieren, knapp obsiegt hatte, wurde dieser in der 2. Lesung ebenso knapp wiederum auf die vom Regierungsrat vorgeschlagenen 75 % festgelegt. Es ist letztlich eine Frage der Gesamtbilanz sowie der angestrebten Ausgleichswirkung, auch von unten, welcher Satz festgeschrieben wird. Bei einem Satz von 75 % belaufen sich die Ausgleichszahlungen auf der Basis der Zahlen 2008 (Beitragsjahr 2009) auf insgesamt rund 12 Millionen Franken, bei einem Satz von 50 % wären sie 4 Millionen Franken tiefer.

Kommissionspräsident **Dr. Christoph Tobler**, SVP: Wie im Vorschlag des Regierungsrates werden die Ausgleichszahlungen der finanzstarken Schulgemeinden reduziert, indem nicht mehr wie bisher die volle Differenz, sondern lediglich 75 % der Differenz zwischen anrechenbarem Besoldungsaufwand gemäss § 3 und dem effektiven Ertrag aus den massgebenden Steuerprozenten gemäss § 8 erhoben werden. Es wurde bereits im Eintreten verschiedentlich darauf hingewiesen, dass darüber intensiv diskutiert wurde und das vorliegende Ergebnis eigentlich der Kompromiss zwischen der Forderung, es bei der bisherigen Regelung zu belassen, und dem verständlichen Begehren der betroffenen Gemeinden, die Ausgleichszahlungen noch weiter zu reduzieren, ist. Es ist eine spürbare Entlastung gegenüber der heutigen Regelung.

Diskussion - **nicht benützt**.

§ 11

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Diese Härtefallklausel gibt dem Regierungsrat die Möglichkeit, sicherzustellen, dass keine Schulgemeinde unverschuldet einen Steuerfuss über 110 % einziehen muss.

Diskussion - **nicht benützt.**

IV. Weitere Leistungen

§ 12

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Einen Grundsatzentscheid traf die Kommission bezüglich Finanzierung der Sonderschulung. Sie sprach sich für eine konsequente Aufgabenteilung zwischen Kanton und Schulgemeinden aus und strich die vom Regierungsrat im Sinne eines zusätzlichen Anreizes für die integrative Beschulung vorgeschlagene Beitragsleistung der Schulgemeinden an den Kanton pro Kind in der Sonderschule in der Höhe der doppelten Besoldungspauschale.

Als finanzieller Anreiz für eine integrative Beschulung sonderschulbedürftiger Kinder in der Regelschule verbleibt die mindestens dreifache Besoldungspauschale vom Kanton gemäss Absatz 2.

Kommissionspräsident **Dr. Christoph Tobler**, SVP: Hier traf die Kommission einen Grundsatzentscheid bezüglich Finanzierung der Sonderschulung. Sie sprach sich für eine konsequente Aufgabenteilung zwischen Kanton und Schulgemeinden aus und strich deshalb die vom Regierungsrat im Sinne eines zusätzlichen Anreizes für die integrative Beschulung vorgeschlagene Beitragsleistung der Schulgemeinden an den Kanton pro Kind in der Sonderschule in der Höhe der doppelten Besoldungspauschale. Als finanzieller Anreiz für eine integrative Beschulung sonderschulbedürftiger Kinder in der Regelschule verbleibt die mindestens dreifache Besoldungspauschale vom Kanton gemäss Absatz 2.

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 12 a

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Um Klarheit und Rechtssicherheit zu schaffen, wird in diesem eingeschobenen Paragraphen der bisherige Beitrag des Kantons an den Koordinationsaufwand von Schulgemeinden mit speziellen Angeboten zur Begabtenförderung gesetzlich verankert.

Kommissionspräsident **Dr. Christoph Tobler**, SVP: Um Klarheit und Rechtssicherheit zu schaffen, wird in diesem eingeschobenen Paragraphen der bisherige Beitrag des Kantons an den Koordinationsaufwand von Schulgemeinden mit speziellen Angeboten zur Begabtenförderung nun gesetzlich verankert.

Weibel, CVP/GLP: Ich stelle den **Antrag**, in § 12 a die Worte "in Sport und Musik" zu streichen. Demnach würde § 12 a lauten: "Der Kanton richtet anerkannten Schulen der Begabtenförderung einen Koordinationsbeitrag aus." In den letzten Jahren wurden mehrere Schulen für Begabtenförderung zuerst in Sport, etwas später in Musik gegründet. Es ist denkbar, dass künftig auch Schulen für Begabtenförderung in Kultur, in Informatik oder in weiteren Sparten gegründet werden. Um die Entwicklung in der Begabtenförderung durch das Beitragsgesetz nicht einzuschränken, bitte ich Sie, meinen Antrag zu unterstützen.

Kommissionspräsident **Dr. Christoph Tobler**, SVP: Namens der Kommission kann ich nicht sprechen, weil wir über einen solchen Antrag nicht diskutiert haben. Die Absicht der Einfügung von § 12 a war, der jetzigen Praxis eine klare gesetzliche Grundlage zu verschaffen. Heute betrifft es die Begabtenförderung in Sport und in Musik.

Regierungsrätin **Knill**: Mit § 12 a wird die Bestandesgarantie überführt. Wir haben heute ein genehmigtes Rahmenkonzept im Bereich der Begabtenförderung. Wenn das Parlament "grünes Licht" dafür geben sollte, dass anerkannte Schulen für Begabtenförderung auch in anderen Bereichen einen Koordinationsbeitrag erhalten, dann würde ich eine politische Diskussion darüber für angemessen erachten. Die Schulen können bereits heute im Rahmen ihrer eigenen Schulentwicklung ganz gezielte Schwerpunkte im einen oder anderen Bereich setzen. In § 12 a geht es aber ganz klar um Schulen, die auch Schüler von anderen Schulgemeinden aufnehmen und sich im Bereich der Begabtenförderung explizit in eine Richtung bewegen. Ich bitte Sie, den Antrag Weibel abzulehnen und bei der bisherigen Formulierung zu bleiben.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Abstimmung: Der Antrag Weibel wird mit 52: 38 Stimmen abgelehnt.

§ 13

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Die Kosten für Bildungssemester von Lehrpersonen übernimmt der Kanton, der auch die Bewilligung dazu erteilt. Die übrigen Stellvertretungen sind von den Schulgemeinden zu finanzieren, die Kosten sind im Zuschlag für Besoldungsnebenkosten berücksichtigt.

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 14

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Inhaltlich bleibt diese Bestimmung gegenüber der heutigen Regelung unverändert. Bisher waren diese Beiträge jedoch lediglich auf Verordnungsstufe geregelt.

Diskussion - **nicht benützt.**

V. Verfahren

§ 15

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 16

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 17

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 18

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 19

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 20

Diskussion - **nicht benützt.**

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 21

Ziffer 1: § 5 Gesetz über die Volksschule

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Der bisherige § 12 des Beitragsgesetzes betreffend Schulentwicklung wird am systematisch richtigen Ort, im Volksschulgesetz, mit den Bestimmungen zu Bildungsplanung und Bildungsforschung zusammengefasst.

Keine Mehrheit fanden skeptische Voten, die in dieser Formulierung eine problematische Kompetenzerweiterung des Kantons sahen. Mit 10:3 Stimmen abgelehnt wurde ein Antrag, der Kanton selbst dürfe nur Bildungsplanung betreiben und habe sich bei Bildungsforschung und Schulentwicklung auf deren Förderung zu beschränken.

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 2: § 16 Absatz 2 Gesetz über die Volksschule

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Damit wird die gesetzliche Grundlage für die entsprechenden Bestimmungen in der Sonderschulverordnung geschaffen, die bisher fehlte.

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 3: § 29 Gesetz über die Volksschule

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Bereits bei der kürzlichen Revision des Volksschulgesetzes war mit Hinweis auf den schweizerischen Durchschnitt der öffentlichen Subventionierung des Musikunterrichtes

von rund 60 % beantragt worden, den Finanzierungsbeitrag des Kantons von 40 % auf 50 % zu erhöhen. Dieser Antrag wurde damals abgelehnt, nachdem der damalige Departementschef eine Lösung im Rahmen der bevorstehenden Revision des Beitragsgesetzes in Aussicht gestellt hatte, mit der er eine verbindliche Einbindung der Schulgemeinden in die Finanzierung des Musikunterrichtes anstrebte. Eine solche Lösung wurde vom DEK mit dem ersten Entwurf des Beitragsgesetzes denn auch vorgeschlagen, von den Schulgemeinden in der Vernehmlassung jedoch einhellig abgelehnt. In der Folge verzichtete die regierungsrätliche Vorlage auf eine Regelung dieser Pendenz. Die Kommission nahm sie wieder auf.

Dass eine Erhöhung des Subventionssatzes angezeigt ist, war in der Kommission auch aufgrund der seinerzeitigen Zusagen des Departementschefs unbestritten. Mit der vorgeschlagenen Erhöhung des Beitragssatzes des Kantons folgte sie schliesslich mit 12:0 Stimmen bei 1 Enthaltung dem bereits 2001 getroffenen Entscheid, dass die Finanzierung der Musikschule Sache des Kantons sei. Es gibt keinen Grund, diese konsequente Aufgabenteilung nun wieder aufzuweichen. Die jährliche Mehrbelastung des Kantons aus dieser Anpassung beträgt ca. 1,5 Millionen Franken.

Kommissionspräsident **Dr. Christoph Tobler**, SVP: Bereits bei der kürzlichen Revision des Volksschulgesetzes war mit Hinweis auf den schweizerischen Durchschnitt der öffentlichen Subventionierung des Musikunterrichtes von rund 60 % beantragt worden, den Finanzierungsbeitrag des Kantons von 40 % auf 50 % zu erhöhen. Dieser Antrag wurde bei der damaligen Beratung abgelehnt, nachdem der damalige Departementschef eine Lösung im Rahmen der bevorstehenden und heute zu beratenden Revision des Beitragsgesetzes in Aussicht gestellt hatte, mit der er eine verbindliche Einbindung der Schulgemeinden in die Finanzierung des Musikunterrichtes anstrebte. Eine solche Lösung wurde vom DEK mit dem ersten Entwurf des Beitragsgesetzes denn auch vorgeschlagen, von den Schulgemeinden in der Vernehmlassung jedoch einhellig abgelehnt. In der Folge verzichtete der Regierungsrat in seiner Vorlage auf eine Regelung dieser Pendenz. Die Kommission nahm sie deshalb wieder auf. Dabei folgte sie dem schon 2001 getroffenen Grundatzentscheid, dass die Finanzierung der Musikschule Sache des Kantons sei. Aus Sicht der Kommission gibt es keinen Grund, diese konsequente Aufgabenteilung nun wieder aufzuweichen.

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 4: § 41 Gesetz über die Volksschule

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Die finanzielle Regelung der sonderpädagogischen Massnahmen im Beitragsgesetz bedingt eine Anpassung der Bestimmungen im Volksschulgesetz. Sonderpädagogische Massnahmen sind angezeigt, wenn bei einem Kind besonderer Förder- oder Unterstützungsbedarf festgestellt wird. Dabei soll der integrative Ansatz Vorrang vor dem separativen haben, wobei die Schulgemeinden aufgrund ihres Gesamtförderkonzeptes selber

entscheiden, welche Art der Fördermassnahme im Einzelfall gewährt wird. Die Kommission formulierte diesen Vorrang jedoch in zweierlei Hinsicht offener als die regierungsrätliche Vorlage: Anzustreben ist die Integration in der Regelschule und nicht in der Regelklasse. Sodann müssen integrierte Massnahmen nicht nur möglich sein, sondern auch dem Wohl des Kindes dienen. Mit dieser Formulierung wird auf die strukturellen Gegebenheiten der einzelnen Schulgemeinden, insbesondere auf deren Tragfähigkeit, abgestellt, gleichzeitig aber auch dem einzelnen Kind Rechnung getragen. Vorgängig war ein Antrag, Absatz 2 betreffend Integration ersatzlos zu streichen, mit 11:1 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt worden.

Kommissionspräsident **Dr. Christoph Tobler**, SVP: Die finanzielle Regelung der sonderpädagogischen Massnahmen im Beitragsgesetz bedingt eine Anpassung der Bestimmungen im Volksschulgesetz. Sonderpädagogische Massnahmen sind angezeigt, wenn bei einem Kind besonderer Förder- oder Unterstützungsbedarf festgestellt wird. Dabei soll der integrative Ansatz (innerhalb der Schule) Vorrang vor dem separativen (ausserhalb der Schule) haben, wobei die Schulgemeinden aufgrund ihres Gesamtförderkonzeptes selber entscheiden, welche Art der Fördermassnahme im Einzelfall gewährt wird. Die Kommission formulierte diesen Vorrang jedoch offener als die regierungsrätliche Vorlage: Anzustreben ist die Integration in der Regelschule und nicht in der Regelklasse, also sind weiterhin Fördermassnahmen mit Kleinklassen möglich. Sodann müssen integrierte Massnahmen nicht nur möglich sein, sondern auch dem Wohl des Kindes dienen. Mit dieser Formulierung wird auf die strukturellen Gegebenheiten der einzelnen Schulgemeinden, insbesondere auf deren Tragfähigkeit, abgestellt, gleichzeitig aber auch dem einzelnen Kind Rechnung getragen. Mit dieser Regelung soll eigentlich die heute bewährte und eingespielte Praxis fest verankert werden.

Vetterli, SVP: Einigen SVP-Kommissionsmitgliedern war der Absatz 2 von § 41 des Volksschulgesetzes zu wenig konkret, der lautet: "Soweit dies möglich ist und dem Wohl des Kindes dient, sind sonderpädagogische Massnahmen im Rahmen der Regelschule durchzuführen." Sie beantragten, dass sonderpädagogische Massnahmen sowohl integrativ, das heisst in der Klasse, als auch separativ, das heisst in einer Kleinklasse, durchgeführt werden können. Die SVP-Fraktion konnte diese Argumente nachvollziehen, weshalb ich im Namen der Fraktion den **Antrag** stelle, Absatz 2 von § 41 des Volksschulgesetzes wie folgt zu formulieren: "Soweit dies möglich ist und dem Wohl des Kindes dient, sind sonderpädagogische Massnahmen im Rahmen der Regelschule integrativ oder separativ durchzuführen."

Rohrer, SP: Ich ersuche Sie, diesen Antrag abzulehnen. Ich sehe nicht ein, warum zwei Worte, die offenbar Zündstoff beinhalten und nichts weiter klären, eingefügt werden sollen. Ich bitte Sie, bei der vorgeschlagenen Formulierung zu bleiben. Heute wird von der Regelschule gesprochen, früher hiess es, dass sonderpädagogische Massnahmen nach

Möglichkeit integriert in der Regelklasse durchzuführen seien. Die Formulierung stellt einen Kompromiss dar, welcher der heutigen Situation im Kanton Rechnung trägt. Regelschule bedeutet, dass die Schulgemeinde darüber entscheiden kann, ob Kleinklassen geführt werden oder nicht.

Kommissionspräsident **Dr. Christoph Tobler**, SVP: Wir haben in der Kommission über § 41 des Volksschulgesetzes und insbesondere darüber intensiv diskutiert, wie absolut der integrative Ansatz gelten soll, und uns für die Formulierung "im Rahmen der Regelschule" entschieden, damit die Schulgemeinde entsprechend ihren Möglichkeiten, ihrer Situation, ihren Gegebenheiten und ausgerichtet auf das Wohl des Kindes die geeigneten Massnahmen treffen kann. Es ist eine pragmatische Formulierung, es steht keine Dogmatik dahinter. Wir haben aber auch feststellen müssen, dass vielleicht unklar ist, was mit "Regelschule" gemeint ist. Wenn der Antrag Vetterli der Klärung dienen kann, ist er im Sinne der Kommission. Ich persönlich werde mich nicht dagegen wenden.

Regierungsrätin **Knill**: Die Diskussionen zeigen, dass die integrativen und separativen Massnahmen unterschiedlich ausgelegt und auch unterschiedlich verstanden werden. Seit 1993 werden an den Thurgauer Schulen Kinder mit einem speziellen Förderbedarf mit schulischer Heilpädagogik unterstützt. Dies erfolgt heute entweder je nach Situation integriert in einer Regelklasse, das heisst während des ordentlichen Unterrichtes, oder in einem speziellen Rahmen ausserhalb der Klasse, zum Beispiel in einem separaten Raum oder in einem Förderzentrum. Das wird als integrative Schulungsform bezeichnet und richtet sich im Umfang nach den dafür zur Verfügung gestellten Lektionen. Ebenso können Kinder mit einem ausgewiesenen Förderbedarf auch einer Kleinklasse oder Sonderklasse zugewiesen werden, wobei eine Lehrperson in einem eigenen Klassenverband eine kleinere Gruppe unterrichtet. Nun beschränken sich die sonderpädagogischen Massnahmen aber nicht nur auf die schulische Heilpädagogik oder das Führen einer Kleinklasse, sondern werden ergänzt durch Logopädie, Psychomotorik, Deutsch als Zweitsprache etc. Unter Integration oder Separation wird aber auch verstanden, ein Kind in einer Schuleinheit im Dorf in der eigenen Schulgemeinde zu unterrichten oder aufgrund eines Sonderschulstatus extern in einer spezialisierten Institution zu beschulen und zu betreuen. Dazu erlaube ich mir auch den Hinweis, dass die Sonderschulen im Kanton Thurgau nach wie vor Bestand haben. Es gibt rund 700 Sonderschulkinder im Thurgau, die auch in Zukunft mehrheitlich auf unsere Spezialeinrichtungen angewiesen sind. Ich glaube, dass der Ansatz in § 12 Absatz 2, mit dem man den Schulgemeinden einen Anreiz gibt, nach Möglichkeit Einzelfallintegrationen zu betreiben, unbestritten ist. Das wird heute im Kanton Thurgau in etwa 45 Fällen bereits gemacht. 2007 hat die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren definiert, was unter dem Begriff "Regelschule" zu verstehen ist: "Schule der obligatorischen Bildungsstufe, in welcher die Schülerinnen und Schüler in Regelklassen eingeteilt sind, innerhalb welcher

sowohl Massnahmen der Sonderpädagogik und integrative Schulung vorgeschlagen werden können. Es können auch Sonderklassen geschaffen werden. In Abgrenzung zur Sonderschule." Wenn also der Antrag Vetterli zur Klärung beiträgt, ist es für mich das kleinere Übel, einen "weissen Schimmel" in das Gesetz aufzunehmen. Insofern wehre ich mich nicht dagegen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Abstimmung: Der Antrag Vetterli wird mit 57:38 Stimmen gutgeheissen.

Ziffer 5: § 41 a Gesetz über die Volksschule

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Die klare Trennung der Zuständigkeiten entspricht der in den §§ 6 und 12 geregelten getrennten Finanzierung der sonderpädagogischen Massnahmen.

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 6: § 42 Absatz 1 Gesetz über die Volksschule

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 7: §§ 42 a bis 42 c Gesetz über die Volksschule

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Im Sinne der angestrebten Outputorientierung wird neu die Ausrichtung der Diagnostik auf den Unterstützungsbedarf (statt einer Defizitorientierung) explizit verankert.

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 8: § 43 Gesetz über die Volksschule

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 22

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Zu Absatz 2: Die vom Regierungsrat vorgeschlagene Übergangsregelung, dass die Besoldungspauschale noch während fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes für jede Schulgemeinde aufgrund der effektiven Besoldung berechnet werde, wurde von der Kommission ersatzlos gestrichen. Mit einer solchen Regelung würde eine der wesentlichsten administrativen Vereinfachungen der Gesetzesrevision, die Pauschalierung des bisher individuell abgerechneten Besoldungsaufwandes, um fünf Jahre hinausgezögert. Die Befürchtungen von Bildung Thurgau, die Pauschalierung könnte vorab in kleineren Schulgemeinden aus finanziellen Erwägungen zur Benachteiligung von älteren Lehrpersonen führen, teilt die Kommission nicht.

Zu den Absätzen 3 und 4: Die Kommission hält ausdrücklich an der Pauschalierung des Gebäudeaufwandes fest, wie sie bereits im heutigen Beitragsgesetz verankert ist. Die

Übergangsfrist gemäss heutigem Gesetz, die während zehn Jahren, also bis zum Beitragsjahr 2011 die individuelle Anrechnung der Baufolgekosten je Schulgemeinde zugesteht, soll weiterlaufen. Somit soll ab dem Beitragsjahr 2012, wie bereits im Jahr 2000 vom Grossen Rat beschlossen, die Pauschalierung des anzurechnenden Gebäudeaufwandes gemäss § 7 Absatz 2 erfolgen.

Gemäss neuem harmonisiertem Rechnungsmodell wird wieder von einer linearen Abschreibung mit fixer Abschreibungsdauer (heute degressive Abschreibung vom jeweiligen Restbuchwert) auszugehen sein, welche die Abschreibungslast gleichmässig verteilt und deshalb Investitionsspitzen auch in kleineren Gemeinden tragbarer macht.

In diesem Fall wird jedoch die Zinslast am Anfang grösser sein und sich allmählich im Rahmen der Abschreibung reduzieren. Um allfällige Härtefälle zu entschärfen, hat die Kommission deshalb für eine Übergangsfrist von drei Jahren die Möglichkeit geschaffen, die effektiven Schuldzinsen anzurechnen, sofern sie mindestens 50 % höher sind als die pauschalierten Ansätze.

Kommissionspräsident **Dr. Christoph Tobler**, SVP: Zu Absatz 2: Die vom Regierungsrat vorgeschlagene Übergangsregelung, dass die Besoldungspauschale noch während fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes für jede Schulgemeinde aufgrund der effektiven Besoldung berechnet werde, wurde von der Kommission ersatzlos gestrichen. Mit einer solchen Regelung würde eine der wesentlichsten administrativen Vereinfachungen der Gesetzesrevision, die Pauschalierung des bisher individuell abgerechneten Besoldungsaufwandes, um fünf Jahre hinausgezögert. Über die Befürchtungen von Bildung Thurgau, die Pauschalierung könnte vorab in kleineren Schulgemeinden aus finanziellen Erwägungen zur Benachteiligung von älteren Lehrpersonen führen, wurde diskutiert, die Kommission teilt diese Auffassung jedoch nicht. Hingegen haben wir eine neue Übergangsregelung in Absatz 4 eingefügt. Gemäss neuem harmonisiertem Rechnungsmodell wird wieder von einer linearen Abschreibung mit fixer Abschreibungsdauer (heute degressive Abschreibung vom jeweiligen Restbuchwert) auszugehen sein, welche die Abschreibungslast gleichmässig verteilt und deshalb Investitionsspitzen auch in kleineren Gemeinden tragbarer macht. In diesem Fall wird jedoch die Zinslast am Anfang grösser sein und sich allmählich im Rahmen der Abschreibung reduzieren. Um allfällige Härtefälle zu entschärfen, hat die Kommission deshalb für eine Übergangsfrist von drei Jahren die Möglichkeit geschaffen, die effektiven Schuldzinsen anzurechnen, sofern sie mindestens 50 % höher sind als die pauschalierten Ansätze.

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 23

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 24

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Vorgesehen ist eine Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2011 (erstes Beitragsjahr 2012 auf der Grundlage der Zahlen von 2011).

Kommissionspräsident **Dr. Christoph Tobler**, SVP: Vorgesehen ist eine Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2011. Das würde heissen, dass das erste Beitragsjahr 2012 auf den Grundlagen der Zahlen von 2011 errechnet würde.

Diskussion - **nicht benützt.**

Präsidentin: Wir haben die Vorlage in 1. Lesung durchberaten. Möchte jemand auf einen Paragraphen zurückkommen? Das ist nicht der Fall.